



EU-Kommunal News der CDU/CSU Gruppe im Europäischen Parlament

2/2014

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit dem Informationsdienst EU-Kommunal möchte ich Sie regelmäßig über alle wichtigen Ereignisse und Neuigkeiten aus und über die Europäische Union informieren. Im Mittelpunkt stehen dabei die Informationen, die für Sie vor Ort in den Städten und Gemeinden in Deutschland unmittelbar relevant sind. Dazu gehören neue Förderprogramme genauso wie Gesetzgebungsvorhaben oder neue Informationsangebote im Internet.

Da dieser Newsletter nur einen Überblick über die vielfältigen Themen bieten kann, sind den einzelnen Nachrichten Links zu ausführlicheren Informationen im Internet beigefügt. Ich hoffe Ihnen so einen möglichst unkomplizierten Zugang zu den für Sie relevanten Neuigkeiten aus der EU bieten zu können.

Mit den besten Wünschen

Ihr Dr. Christian Ehler MdEP

1. Vergaberecht

Das Parlament hat für die öffentliche Auftragsvergabe nach mehrjähriger Diskussion am 15.1.2014 neue Vorschriften beschlossen. Die Revision der allgemeinen Vergaberichtlinie, die neuen Konzessionsrichtlinie und die Sektorenrichtlinie für die Bereiche Wasser, Energie und Verkehr sind insgesamt eine kommunalfreundliche Entscheidung des Parlaments. Im Mittelpunkt der öffentlichen Diskussion stand insbesondere die Konzessionsrichtlinie, mit der erstmalig die Übertragung von Nutzungsrechten an öffentlichen Gütern auf private Träger dem Vergaberecht unterworfen werden. Hier gibt es – entgegen dem Kommissionsentwurf – für den Bereich Wasserversorgung (Gewinnung, Transport, Verteilung von Trinkwasser, Abwasserentsorgung und Kläranlagen) keine Ausschreibungspflicht. Damit bleibt der Gestaltungsraum der Gemeinden voll erhalten.

Verträge zwischen mehreren Auftraggebern sind vom Anwendungsbereich der Richtlinie ausgenommen, wenn gemeinsame Aufgaben im öffentlichen Interesse gemeinschaftlich erfüllt werden sollen. Des Weiteren ist die Möglichkeit der direkten Auftragsvergabe an kommunale Eigenbetriebe (Inhouse-Vergabe) bestätigt worden. Von Bedeutung sind weiterhin Ausnahmen für Rettungsdienste. Diese Dienste können auch künftig ohne Ausschreibung vergeben, d.h. es können weiterhin Organisationen mit starkem Lokalbezug beauftragt werden. Neu ist die Regelung, dass für die Vergabe nicht mehr nur der niedrigste Preis, sondern das "wirtschaftlich günstigste Angebot" entscheidet. Damit können auch Qualität, Umwelt- oder Sozialaspekte sowie Innovation berücksichtigt werden (sog. strategische Ziele), wobei bei der Berechnung der Kosteneffizienz selbstverständlich nach wie vor der günstigste Preis mit in die Kalkulation aufgenommen werden kann. Schließlich soll durch die Verwendung eines standardisierten europäischen Auftragsdokuments in Form einer Eigenerklärung für Unternehmen das Bieterverfahren einfacher werden. Nur der Bieter, der den Zuschlag erhält, muss die Originaldokumente vorlegen. Dadurch wird nach Schätzungen der Kommission für Unternehmen der Verwaltungsaufwand um 80% verringert. Die Schwellenwerten sind nicht angehoben worden, d.h. nach wie vor müssen Bauleistungen ab 5 Mio € und Dienstleistungen ab 130.000 €. EU-weit ausgeschrieben werden. Die Richtlinien müssen innerhalb von 2 Jahren nach der Veröffentlichung im EU-Amtsblatt (voraussichtlich im März 2014) in nationales Recht umgesetzt werden.

- Pressemitteilung des Parlaments unter <http://bit.ly/1jjQbrS>
- Entschließung des Parlaments vom 15.1. 2014 <http://bit.ly/1eRAYJ3>
- Pressemitteilung der Kommission (Englisch) unter <http://bit.ly/1co4umU>

2. Vergaberecht – Auslegungshilfe

Das Parlament hat für das neue Vergaberecht Standpunkte verabschiedet, die bei Rechts- bzw. Anwendungsfragen eine wertvolle Auslegungshilfe sein werden. Denn das Parlament stellt ausdrücklich klar, was durch die neuen Vorschriften nicht erreicht, bzw. nicht verhindert werden soll. Weitgehend textgleich werden in den Standpunkten zur Vergabe- und zur Konzessionsrichtlinie für die Anwendung des neuen Vorschriftenwerks u.a. folgende Klarstellungen ausdrücklich formuliert:

- Die Mitgliedstaaten sind durch diese Richtlinie in keiner Weise dazu verpflichtet, die Erbringung von Dienstleistungen an Dritte oder nach außen zu vergeben, wenn sie diese Dienstleistungen selbst erbringen oder die Erbringung durch andere Mittel als öffentliche Aufträge im Sinne dieser Richtlinie organisieren möchten.

- Ebenso wenig sollte mit der Richtlinie die Liberalisierung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse, die öffentlichen oder privaten Einrichtungen vorbehalten sind, geregelt werden, wie auch nicht die Privatisierung öffentlicher Einrichtungen, die Dienstleistungen erbringen.
- Es sollte klargestellt werden, dass nichtwirtschaftliche Dienstleistungen von allgemeinem Interesse nicht in den Geltungsbereich dieser Richtlinie fallen.
- Unberührt sollte auch die Befugnis der nationalen, regionalen und lokalen Behörden bleiben, Dienste von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse zur Verfügung zu stellen, in Auftrag zu geben und zu finanzieren.
- Auch das Recht der Mitgliedstaaten und ihrer Behörden wird in keiner Weise beschränkt, darüber zu entscheiden, ob Bau- oder Dienstleistungen für die Öffentlichkeit direkt erbracht oder Dritte damit beauftragt werden.
- Ebenso können Mitgliedstaaten nach wie vor entscheiden, ob Dienstleistungen als Dienste von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse oder als nicht-wirtschaftliche Dienste von allgemeinem Interesse oder in Form einer Kombination aus beidem erbracht werden.
- Auch sollte die Richtlinie weder die Liberalisierung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse, die öffentlichen oder privaten Einrichtungen vorbehalten sind, noch die Privatisierung öffentlicher Einrichtungen, die Dienstleistungen erbringen, nach sich ziehen.

Standpunkte des Parlaments vom 15. Januar 2014 über

- die öffentliche Auftragsvergabe unter <http://bit.ly/1eRAYJ3>
- die Konzessionsvergabe unter <http://bit.ly/KF1fR7>

3. Vergabewesen – InfoKonferenz

Termin: 19.3.2014

Die Kommission hat zum 19.03.2014 zu einer Konferenz in Brüssel über die Neuerungen im Vergabewesen eingeladen. Zur Teilnahme aufgefordert sind alle an der öffentlichen Beschaffung interessierten Parteien. Die Konferenz ist eine Plattform für die Präsentation und Diskussion der wichtigsten Änderungen und Vereinfachungen, die mit den neuen Vergaberichtlinien sowie mit der neuen Konzessionsrichtlinie eingeführt werden.

- Das Konferenzprogramm unter <http://bit.ly/LR8bv>
- Zur Registrierung unter <http://bit.ly/1I6ac7b>

4. Elektronisches Rechnungswesen

Die elektronische Rechnungsstellung wird bei öffentlichen Aufträgen zur Regel werden. Nach einer Einigung zwischen Parlament und Mitgliedstaaten müssen künftig Rechnungen, die nach einem bestimmten europäischen Standard erstellt worden sind, von jeder öffentlichen Stelle in der EU angenommen werden. Damit werden bürokratische Hemmnisse abgebaut, Verwaltungsabläufe beschleunigt, Kosten gespart und sowohl dem Lieferanten als auch der bestellenden öffentlichen Stelle Rechtssicherheit geboten. Bislang werden nur 4 - 15 % der Abrechnungsvorgänge elektronisch erstellt und zugestellt und der Rest – die rein nationalen Vorgänge eingeschlossen - „per Brief“ geregelt.

Grundlage der Neuregelung ist der von der Kommission am 26.6.2013 vorgelegte Richtlinienentwurf über die elektronische Rechnungsstellung. Zeitgleich mit diesem Richtlinienentwurf hat die Kommission eine Mitteilung veröffentlicht, in der sie ihre Vorstellungen von der Digitalisierung der öffentlichen Auftragsvergabe erläutert und

beschreibt, in welchen Bereichen zur Verwirklichung der vollständigen Digitalisierung der öffentlichen Auftragsvergabe weiterhin Handlungsbedarf besteht. Es ist das erklärte Ziel, bis 2016 das elektronische Vergabeverfahren in den Mitgliedstaaten obligatorisch zu machen.

- Informationen zur E-Rechnung unter <http://bit.ly/LG5ddm>

5. Lernmobilität

Für die Planung eines Studien- oder Ausbildungsaufenthalts im Ausland gibt es eine Übersicht der Unterstützungs- und Beratungssysteme. Der erste „Mobilitätsanzeiger“ der EU beurteilt die 28 EU-Mitgliedstaaten sowie Island, Norwegen, Liechtenstein und die Türkei nach folgenden 5 Schlüsselfaktoren, die die Motivation und die Möglichkeiten junger Menschen für das Lernen im Ausland beeinflussen:

1. Informationen und Orientierungshilfe zu Mobilitätsmöglichkeiten,
2. Übertragbarkeit von staatliche Darlehen und Stipendien zu denselben Bedingungen wie im Heimatland,
3. Fremdsprachenkenntnisse,
4. Anerkennung von Studienleistungen im Ausland und
5. Unterstützung benachteiligter Lernender.

Nach dem Mobilitätsanzeiger haben u.a. Deutschland, Spanien, Frankreich und Italien die besten öffentlichen Unterstützungs- und Beratungssysteme für Studierende im Ausland, Österreich liegt bei der Unterstützung benachteiligter Lernender im Spitzenfeld. Die nächste Aktualisierung des „Mobilitätsanzeiger“ ist für 2015 geplant.

- Pressemitteilung vom unter <http://bit.ly/1a6fMlo>
- Umfassend (Englisch) unter <http://bit.ly/1m6uB7h>
- Der Mobilitätsanzeiger (Englisch, 62 Seiten) unter <http://bit.ly/1hCU4rh>

6. Sportförderprogramm

Beantragungsfristen

Für den Sport gibt es erstmalig ein eigenständiges Förderprogramm unter der neuen Dachmarke Erasmus+. Zuständig für das Programm ist gemeinsam mit den nationalen Partnern die EU Bildungsagentur EACEA. Während der siebenjährigen Laufzeit stehen in diesem Programm insgesamt 265 Mio. Euro zur Verfügung. Gefördert werden u.a. folgende gemeinsame europäische Ziele: Prävention von Gewalt, Rassismus und Intoleranz, Dopingprävention, Bekämpfung von Wettspielkriminalität, gesundheitsfördernde körperliche Aktivität, soziale Eingliederung im und durch den Sport, ehrenamtliche Tätigkeit im Sport, Kinder- und Jugendschutz im Sport, Förderung der dualen Karriere und Good Governance im Sport. Einzelheiten zu den Zielen, Prioritäten und Fördermöglichkeiten, technische Informationen zur Beantragung einer Finanzhilfe und zum Auswahlverfahren u.s.w. im Programmleitfaden Erasmus+

- Programmleitfaden Erasmus+ ((Englisch, 263 Seiten, Bereich Sport S.179) unter <http://bit.ly/1cq7qQ2>
- Einreichungsfristen in der Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen für den Bereich Sport unter <http://bit.ly/1fflK0Z>

7. Klima- und Energiepolitik

Kommission hat am 22.1.2014 einen neuen Rahmen für die Energie- und Klimapolitik von 2020 bis 2030 vorgeschlagen. Danach soll die bislang verbindliche Klimaschutzformel „20-20-20“ verändert werden. Das neue Konzept konzentriert sich bzgl. der Verbindlichkeit auf die Treibhausgasemissionen. Diese sollen bis 2030 rechtlich verbindlich - bezogen auf den Stand von 1990 - um 40 % statt bislang um 20% reduziert werden. Der Anteil der Erneuerbaren am Strommix soll von bislang 20% bis 2030 auf 27 % erhöht werden. Aber diese Vorgabe gilt nur noch für die EU als Ganzes – Vorgaben für einzelne Staaten würde es demnach nicht geben. Die Mitgliedstaaten hätten somit Spielraum, ihren Energiemix unter Berücksichtigung ihrer nationalen Schwerpunkte zu wählen. Für die Energieeffizienz enthält das Gesamtpaket vorerst keine Aussagen. Hier sollen die ersten Ergebnisse der Überprüfung der Anwendung der Energieeffizienz-Richtlinie abgewartet werden.

Der von der Kommission vorgelegte Rahmen steht nun im Parlament und im Rat zur Beratung. Das Parlament hat bereits am 5.2.2014 in einer unverbindlichen Resolution Kritik an dem neuen Kommissionskonzept geäußert. Das Parlament fordert eine Senkung des CO₂-Ausstoßes von 40%, einen Anteil der erneuerbaren Energie-quellen von 30% und eine Verbesserung der Energieeffizienz um 40% bis 2030. Die Ziele sollten verbindlich sein, so die Entschließung, die mit 341 Stimmen bei 263 Gegenstimmen und 26 Enthaltungen angenommen wurde. Der Rat wird sich am 21. März 2014 mit der Mitteilung der Kommission vom 22.1.2014 befassen.

- Pressemitteilung Kommission vom 22.1.2014 unter <http://bit.ly/1hi8E4a>
- Entwurf Rahmen von 2020 bis 2030 (Englisch) unter <http://bit.ly/1ink3Dr>
- Zum Gesamtpaket mit Einzelnachweisen unter <http://bit.ly/1b7GPYg>
- Pressemitteilung des Parlaments vom 5.2.2014 <http://bit.ly/1c3N7bP>

8. Energiepreise und -kosten

Die Kommission hat einen Bericht über Energiepreise und –kosten vorgelegt. In diesem Bericht werden die wichtigsten Preis- und Kostenbestandteile bewertet und die Preise in der EU mit denen ihrer wichtigsten Handelspartner verglichen. Danach sind seit 2008 in allen EU-Mitgliedstaaten die Energiepreise gestiegen. Schuld daran seien Steuern und andere Abgaben, aber auch höhere Kosten für die Netzwerk-bereitstellung. Aus Sicht der Kommission könnte dieser Entwicklung insbesondere mit wettbewerbsorientierten Energiemärkten sowie Maßnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz begegnet werden.

- Pressemitteilung vom 22.1.2014 unter <http://bit.ly/1hi8E4a>
- Fragen und Antworten zum Bericht unter <http://bit.ly/1e7nLPL>

9. Emissionshandel - Marktstabilitätsreserve

Die Kommission hat eine Strukturreform des Emissionshandelssystems (EHS) vorgeschlagen. Es soll ein dauerhafter Anpassungsmechanismus eingeführt werden, mit dem durch eine Marktstabilitätsreserve ein Ungleichgewicht zwischen Angebot und Nachfrage nach Zertifikaten ausgeglichen werden kann. Damit können ab 2021 CO₂-Zertifikate automatisch aus dem Markt genommen werden, wenn die Zahl der von den Unternehmen nicht benötigten Zertifikate zu groß ist und der Preis verfällt, z.B. wegen einer Wirtschaftskrise. In den umgekehrten Fall, z.B. in einer Aufschwungphase, sollen Zertifikat wieder in den Markt gegeben und damit der Preis stabilisiert werden. Die Einrichtung einer Marktstabilitätsreserve würde sich zeitlich an die jüngst beschlossene

Verschiebung der Versteigerung von 900 Millionen Zertifikaten anschließen, die nicht wie ursprünglich geplant 2014 bis 2016 sondern erst 2019 bis 2020 auf den Markt kommen („Backloading“).

- Pressemitteilung vom 22.1.2014 unter <http://bit.ly/1hi8E4a>
- Zur Marktstabilitätsreserve (Englisch, 8 Seiten) unter <http://bit.ly/1fwAlFa>
- Fragen und Antworten zur Stabilisierungsreserve unter <http://bit.ly/1eUSYAX>

10. Meeresenergie

Die Energiequellen in Ozeanen sollen verstärkt genutzt werden. Die Kommission hat am 20.1.2014 einen Aktionsplan vorgestellt, mit dem die Entwicklung der Meeresenergie vorangebracht werden soll. Zentrales Anliegen ist die Einrichtung eines Meeresenergieforums, in dem bestehende Wissens- und Fachkompetenzen zusammengefügt, Kapazitäten aufgebaut und die Zusammenarbeit gefördert werden soll. Ein Fahrplan für die industrielle Entwicklung des Sektors soll durch ein Rahmenprogramm für seine Umsetzung ergänzt werden.

Die im Bereich der Meeresenergie verfügbaren Kapazitäten an der Atlantikküste, dem Mittelmeer und der Ostsee liegen über dem derzeitigen und künftigen Energiebedarf der EU. Heute werden in der EU in Wellen- und Gezeitenkraftwerken 10 MW produziert, was eine Verdreifachung innerhalb der letzten vier Jahre bedeutet. Aktuell sind weitere Kraftwerke mit einer Kapazität von 2 GW in der Planung. Schätzungen zufolge könnte der Weltmarkt für Wellen- und Gezeitenenergie zwischen 2010 und 2050 einen Wert von bis zu 535 Mrd. EUR erreichen.

Meeresenergie kann in zahlreichen Formen gewonnen werden. Die Wellenenergie hängt von der Höhe, der Geschwindigkeit und der Länge der Wellen ab. Energie aus Meeresströmungen wird durch den Wasserdurchfluss an engen Stellen gewonnen, während bei den Gezeitenkraftwerken die Differenz des Wasserspiegels in einer mit einem Staudamm abgetrennten Meeresbucht oder Flussmündung genutzt wird. Meeresenergie kann auch aus Temperaturunterschieden zwischen Oberflächenwasser und Wasser in tieferen Schichten gewonnen werden. Vor der deutschen Küste selbst kann Meeresenergie nicht wirtschaftlich eingesetzt werden, da die Strömungsgeschwindigkeiten und der Tidenhub relativ gering sind, die Küste wirtschaftlich stark genutzt wird und diverse Naturschutzgebiete ausgewiesen sind (BT Ds 17/14510). Allerdings sind deutsche Firmen, u.a. Siemens und E.ON, im Bereich Wellen- und Gezeitenkraftwerke stark engagiert.

- Pressemitteilung der Kommission unter <http://bit.ly/1aSKg8e>
- Aktionsplan „Blaue Energie“ (13 Seiten) unter <http://bit.ly/1aSKkF6>

11. Schiefergas - Mindeststandards

Die Kommission hat unverbindliche Mindeststandards für die Erkundung und Ausbeutung von Schiefergasvorkommen verabschiedet. Diese Empfehlungen sollen einen angemessenen Umwelt- und Klimaschutz gewährleisten. Zu diesen Mindeststandards gehören u.a.

- die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (siehe nachfolgenden Beitrag „Schiefergas und UVP“),
- Regeln für die Festlegung eines Mindestabstands zu Wasserschutzgebieten sowie eines vertikalen Mindesttrennabstands zu Grundwasserkörpern,
- eine spezielle standortbezogene Risikoabschätzung,

- die Erstellung eines Basisszenarios, um den Umweltzustand vor Fracking-Aktivitäten zu erfassen und Verschlechterungen des Umweltzustands feststellen zu können, einschließlich der Verpflichtung an den Betreiber, den Umweltzustand zu überwachen,
- die Information der Öffentlichkeit über die Zusammensetzung der Frack-Flüssigkeit und des anfallenden Abwassers,
- technische Anforderungen an das Bohrloch,
- die weitest gehende Vermeidung aller Methan-Emissionen,
- Bestimmungen zur Umwelthaftung und die Hinterlegung finanzieller Sicherheiten durch den Betreiber,
- die Anwendung bester verfügbarer Techniken; einschlägige Merkblätter sollen überarbeitet werden,
- die angemessene Koordination der Genehmigungsverfahren.

In der begleitenden Mitteilung betont die Kommission, dass die Mitgliedstaaten damit nicht verpflichtet sind, Anträge auf Erkundung oder Förderung zu genehmigen. Die Empfehlung wird zwar ausdrücklich als unverbindlich bezeichnet, die Mitgliedstaaten werden aber zugleich aufgefordert, binnen 6 Monaten die Kommission über ihre Maßnahmen zur Umsetzung der Empfehlung zu informieren. Die Kommission wird die Umsetzung der Empfehlung anhand eines öffentlich zugänglichen Fortschritts-anzeigers überwachen und hat sich für den Fall der Nichtbeachtung der Empfehlung eine gesetzliche Regelung vorbehalten.

- Pressemitteilung vom 22.1.2014 unter <http://bit.ly/LsVIOO>
- Begleitende Mitteilung der Kommission (Englisch) unter <http://bit.ly/1cVI4L6>
- Empfehlung Schiefergas (13 Seiten; C(2014) 267 /3) unter <http://bit.ly/1fdt5iB>

12. Schiefergas und UVP

Die neue UVP-Richtlinie findet auf die Schiefergasförderung keine Anwendung. Zwar hatte sich das Parlament im Oktober 2013 mit knapper Mehrheit (332 Ja-Stimmen, 311 Nein-Stimmen, 14 Enthaltungen) für eine verpflichtende Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) ausgesprochen. Danach hätte vor jedem Fracking-Projekt zwangsläufig eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) durchgeführt werden müssen. Dies sollte explizit in die neue UVP-Richtlinie aufgenommen werden. Im Rahmen eines Kompromisses mit den Mitgliedstaaten hat aber das Parlament diese Forderung fallen gelassen. Fracking ist nicht in den Anwendungsbereich der UVP Richtlinie - definiert in Anhang I (UVP verpflichtend) und Anhang II (Verpflichtung zum Screening) - aufgenommen worden.

Da nach der insoweit unveränderten Rechtslage die UVP-Pflicht für den Abbau von Naturgas erst ab einer Fördermenge von 500.000 Kubikmetern pro Tag beginnt, die aber bei Pilotprojekten zur Schiefergasausbeutung in der Regel nicht erreicht werden, unterliegen Probebohrungen nicht der UVP-Pflichtigkeit. Der Sachverständigenrat für Umweltfragen (SRU) hat in einer Stellungnahme vom 31. 05. 2013 empfohlen, zur Klärung offener Fragen Fracking Pilotprojekte zuzulassen. Denn neue Kenntnisse werden sich vor allem durch engmaschig wissenschaftlich begleitetes Demonstrationsvorhaben gewinnen lassen. Dabei sollte der Prozess der Planung und Durchführung dieser Pilotprojekte transparent und unter Beteiligung der Öffentlichkeit gestaltet werden. Erst wenn diese Pilotprojekte zu positiven Erkenntnissen führen, so der SRU sei Fracking verantwortbar.

Die Kommission hat die Mitgliedstaaten aufgerufen, vor der Lizenzvergabe und dem Förderungsbeginn umfassende Prüfungen vorzunehmen und die Bevölkerung zu

informieren. Sie appelliert an die Mitgliedstaaten in ihren Empfehlungen vom 22.1.2014 (siehe vorstehend Schiefergas - Mindeststandards) unter ausdrücklichen Hinweis auf die Richtlinie 2001/42/EG vom 27. 6. 2001 (UVP - Pläne und Pro-gramme) und die Richtlinie 2011/92/EU vom 13. 12.2011 (UVP - öffentliche und private Projekte) die Umweltauswirkungen und -risiken bei Fracking-Projekten sorgfältig zu prüfen.

In den meisten EU-Staaten finden bisher nur Erkundungsbohrungen statt, so in Deutschland, Dänemark, Schweden, England, Polen und Rumänien. Konzessionen sind aber auch in den Niederlanden, Ungarn, Portugal und Spanien vergeben worden.

- UVP und Schiefergas – dazu 3.1 bis 3.3 der Empfehlungen der Kommission vom 22.1.2014 unter <http://bit.ly/1fdt5iB>
- Die SRU-Stellungnahme „Fracking zur Schiefergasgewinnung“ vom 31. 05. 2013 unter <http://bit.ly/1nrHAUt>

13. CO₂-Speicherung (CCS)

Das Parlament hat sich für die finanzielle Förderung der CO₂-Abscheidung und Speicherung (CCS) ausgesprochen. Dabei wird davon ausgegangen, dass mit Hilfe von CCS fast 20 % der Niedrigemissionsziele für 2050 erreicht werden können, Es ist, so das Parlament, eine vielversprechende Technologie, die möglicherweise der einzige Weg sein könnte, um eine erhebliche Senkung der CO₂ -Emissionen der Industrie (insbes. Stahl, Zement, Chemikalien und Ölraffinerien) herbeizuführen, und die über das Potenzial verfügt, CO₂ -Emissionen von mit fossilen Brennstoffen betriebenen Kraftwerken erheblich zu senken.

Die Staats- und Regierungschefs waren 2007 davon ausgegangen, im Jahr 2015 bis zu 12 CCS-Demonstrationsanlagen in Betrieb zu haben. Dabei war man sicher, dass das EU-Emissionshandelssystem die Preise für CO₂-Zertifikate in die Höhe treibt und Unternehmen daher in CCS investieren, um die hohen Kosten für CO₂-Zertifikate zu umgehen. Der Einbruch der CO₂-Preise hat dieses Geschäftsmodell zerstört und den CCS-Investitionen die Grundlage entzogen. Das Parlament fordert daher jetzt die Einrichtung eines EU-Investitionsfonds „zu prüfen“, um u.a. eine Reihe von Vorzeigeprojekten für die vollständige CCS-Kette zu entwickeln. Das Parlament weist zugleich darauf hin, dass die geologischen Bedingungen in Europa eine Vielzahl möglicher CCS-Standorte – nicht zuletzt unter der Nordsee, weit weg von Siedlungsgebieten – bieten. Es unterstützt ausdrücklich die Bereitstellung von Mitteln für die Schaffung eines Anforderungskatalogs für Speicherstätte, zur Ermittlung geeigneter Speicherorte in Europa, für Pilotprojekte und für die Vorbereitung von Standorten für eine Speicherung im gewerblichen Maßstab.

- Pressemitteilung des Parlament unter <http://bit.ly/1iAq0gA>
- Entschließung des Parlaments vom 14. 1. 2014 unter <http://bit.ly/1iAq53O>
- Mitteilung der Kommission vom 27. 3. 2013 zur Zukunft von CCS unter <http://bit.ly/1bqHcND>

14. Lieferwagen-CO₂-Emissionen

Die CO₂ -Emissionen leichter Nutzfahrzeuge sollen deutlich gesenkt und zuverlässliche Testmethoden eingeführt werden. Betroffen sind neue Nutzfahrzeuge mit einem Gewicht bis zu 3,5 Tonnen. Die vom Parlament am 14.1.2014 verabschiedete neue EU-Richtlinie schreibt vor, dass bis 2020 die CO₂-Emissionen auf 147 Gramm Kohlendioxid pro gefahrenen Kilometer (CO₂/km) abzusenkten sind. Vor-geschrieben werden auch neue Testmethoden, weil die derzeitigen Methoden die Angabe von

Verbrauchs- und Emissionswerte ermöglichen, die unter normalen täglichen Fahrbedingungen so gut wie unmöglich zu erreichen sind.

Die neuen Grenzwerte beziehen sich auf den Flottendurchschnittsverbrauch eines Unternehmens. Bisher liegen die Grenzwerte noch bei 203 Gramm CO₂/km. Zur Erreichung der neuen Grenzwerte können die Hersteller ihre besonders emissionsarmen Fahrzeuge, die weniger als 50 g CO₂/km ausstoßen, auf ihren Flottenverbrauch anrechnen ("Super Credits", Gutschriften für emissionsarme Fahrzeuge). Die Hersteller schwerer oder umweltschädlicherer Fahrzeuge können daher als Ausgleich mehr umweltfreundliche Modelle produzieren, um den Durchschnittswert von 147 g CO₂/km bis zum Jahr 2020 zu erreichen.

Gescheitert ist die Kommission im Parlament mit dem Versuch, schon in diesem Jahr für 2025 eine weitere Verschärfung für Kleintransporter zu beschließen, mit einem Zielkorridor von 105 bis 120 Gramm CO₂/km. Das wäre nur auf Basis neuer Testverfahren zu verantworten und hätte die europäische Nutzfahrzeug-industrie global isoliert.

- Pressemitteilung des Parlaments vom 14.1.2014 unter <http://bit.ly/1eCO0Kk>
- Beschlussfassung des Parlaments zu -CO₂-Limits unter <http://bit.ly/1aSE0gJ>

15. Fahrtenschreiber

Das Parlament hat Regeln für eine neue Generation von digitalen Fahrtenschreibern verabschiedet. Die digitalen Fahrtenschreiber zeichnen Geschwindigkeiten und Entfernungen sowie den Beginn und das Ende einer Fahrt automatisch auf. Die Aufzeichnung erfolgt automatisch nach drei Stunden ununterbrochener Lenkzeit. Damit können die vorgeschriebenen Fahrt- und Ruhezeiten über das Satellitennavigationssystem ohne Fahrzeugstopp besser überwacht werden. Das Anhalten von Fahrzeugen zu Kontrollzwecken kann sich auf die „schwarze Schafe“ konzentrieren. Vom Parlament wurde aber ausdrücklich klargestellt, dass die Fernüberwachung in keinem Fall zu automatischen Geldbußen oder Zwangsgeldern für den Fahrer oder das Unternehmen führen darf.

Auf Lastkraftwagen von weniger als 7,5 Tonnen finden die neuen Vorschriften keine Anwendung (Handwerkerprivileg). Voraussetzung ist, dass sie Materialien, Ausrüstungen oder Maschinen transportieren, die vom Fahrer bei seiner Arbeit genutzt und in einem Umkreis von 100 km (bisher 50 km) von der Zentrale des Unternehmens verwendet werden. Dabei darf aber das Führen des Fahrzeuges nicht die Haupttätigkeit des Fahrers sein.

Neue Fahrzeuge müssen innerhalb von 3 Jahren mit digitalen Fahrtenschreibern ausgestattet werden, sobald die Kommission die technischen Anforderungen festgelegt hat. 15 Jahre später müssen alle gewerblich genutzten Fahrzeuge mit digitalen Fahrtenschreibern ausgestattet/nachgerüstet sein.

- Pressemitteilung des Parlaments unter <http://bit.ly/19uQFIp>
- Entschließung des Parlaments vom 15. 1. 2014 <http://bit.ly/1ap5XiL>

16. Regionale Gütezeichen

Das Parlament hat sich für die Einführung regionaler Gütezeichen ausgesprochen. Grundlage war ein vom Parlament angeforderter Bericht, den die Kommission am 6.12.2013 vorgelegt hat. Danach besteht eine Nachfrage nach regionalen Produkten sowie nach ihrer Erkennbarkeit. Das Parlament betont, dass regionale Gütezeichen auf keinen Fall mit bestehenden Gütesiegeln für Lebensmittel wie „geschützte Ursprungsbezeichnung“ (g. U.), „geschützte geographische Angabe“ (g. g. A.) und

„garantiert traditionelle Spezialität“ (g. t. S.) verwechselt werden dürfen oder diese gar ersetzen sollen. Vielmehr handele es sich in Ergänzung bestehender Gütesiegel um ein Marketinginstrument zur Erhöhung der Wettbewerbsfähigkeit regionaler Produkte insbesondere auch aus kleinen Betrieben. Dabei geht es nicht nur um landwirtschaftliche Produkte, sondern auch um den Fremdenverkehr und alle Erzeugnisse, Güter und Dienstleistungen eines Gebietes. Angesichts der positiven Erfahrungen mit den bereits existierenden Gütezeichen soll aber das Konzept des regionalen Gütezeichens klar definiert werden, um eventuellen negativen Auswirkungen auf bestehende Qualitätsregelungen zu vermeiden.

- Entschließung des Parlaments vom 14.1.2014 unter <http://bit.ly/1dIVR6G>
- Bericht vom 6.12.2013 unter <http://bit.ly/1hQuUFA>

17. Lebensmittelbetrug

Das Parlament fordert verstärkte Kontrollen und ein höheres Strafmaß für Betrug im Lebensmittelsektor. Damit wird auf die jüngsten Betrugsfälle reagiert. Die Mitgliedstaaten werden aufgefordert, den Kontrollbehörden genügend personelle, finanzielle und technische Ressourcen zur Verfügung zu stellen. Denn für die Lebensmittelsicherheit sind letztendlich flächendeckende Kontrollen vor Ort ausschlaggebend, insbesondere auch unregelmäßige und unangekündigte Inspektionen. Das Parlament schlägt weiterhin u.a. vor, dass

- die Strafen verschärft werden, um wenigstens das Doppelte des geschätzten wirtschaftlichen Vorteils auszugleichen, der mit betrügerischen Tätigkeit angestrebt wird;
- die Voraussetzungen geschaffen werden, damit Hinweisgeber sicher und anonym betrügerische Praktiken anzeigen können;
- Lebensmittelunternehmern im Fall wiederholter Verstöße die Zulassung entzogen wird;
- in einem europäischen Register die wegen Betrugs verurteilten Lebensmittelunternehmen namentlich genannt werden;
- alle Händler in der Lebensmittelkette - die Eigentümer von Kühlhäusern eingeschlossen - registriert, zertifiziert und kontrolliert werden, wenn sie für den menschlichen Verzehr vorgesehene Rohstoffe, Lebensmittelzutaten oder -produkte verarbeiten, einlagern oder damit Handel treiben.

Ausdrücklich begrüßt wird die Absicht der Kommission, 2014 eine Konferenz über Lebensmittelbetrug zu organisieren, um die einschlägigen Akteure stärker zu sensibilisieren. Denn die Erscheinungsformen von Lebensmittelbetrug sind weit gespannt, wie etwa der Verkauf von Pferdefleisch als Rindfleisch, die Vermarktung von gewöhnlichem Mehl als Bio-Mehl, von Eiern aus Käfighaltung als Bio-Eier und von Straßensalz als Speisesalz, die Verwendung von mit Methanol verunreinigtem Alkohol in Spirituosen, die Verwendung von mit Dioxin verunreinigten Fetten in der Tierfutterproduktion und die falsche Kennzeichnung von Fischarten und Meeresfrüchteprodukten, aber auch falsche Gewichtsangaben und die Fälschung und Vermarktung von Lebensmitteln, deren Mindesthaltbarkeitsdatum abgelaufen war.

- Presseerklärung des Parlament vom 14.1.2014 unter <http://bit.ly/1aDvFKP>
- Entschließung des Parlaments vom 14.1.2014 unter <http://bit.ly/1aDvO0S>

18. Extremismus

Die Kommission hat ein Konzept zur Früherkennung und Bekämpfung von gewaltbereiten Extremisten vorgelegt. In 10 Empfehlungen für eine verstärkte Zusammenarbeit von Kommission und Mitgliedstaaten werden u.a. vorgeschlagen, eine Verteilerstelle für Fachwissen über gewaltbereiten Extremismus zu schaffen, Schulungsmaßnahmen für die vor Ort tätigen Fachkräfte zu entwickeln und Projekte gegen terroristische Propaganda finanziell zu unterstützen. U.a. sollen lokale Gruppen unterstützt werden, die mit ehemaligen gewaltbereiten Extremisten und Opfern zusammenarbeiten, da diese Gruppen die Realität des Krieges und das Geschehen in den Ausbildungslagern für Terroristen am besten beschreiben können. Die Mitgliedstaaten werden aufgefordert Ausstiegsprogramme aufzulegen, die es Extremisten erleichtert, der Gewalt und der zugrunde liegenden Ideologie zu entsagen. Gleichzeitig mit den 10 Empfehlungen hat die Kommission eine vom EU-Aufklärungsnetz gegen Radikalisierung (RAN) zusammengestellte Sammlung von Konzepten und Praktiken für die Radikalisierungsprävention und -bekämpfung vorgelegt.

- Pressemitteilung vom 15.1.2014 unter <http://bit.ly/1dGnsWc>
- RAN – Sammlung (Englisch, 112 Seiten) unter <http://bit.ly/1eWhl3Y>
- Webseite RAN (Englisch) unter <http://bit.ly/1e7kqi6>

19. Internetnutzung 2013

Das Internet erobert die Privathaushalte. Nach einer aktuellen Erhebung von eurostat sind täglich 68% der deutschen und 63% der österreichischen Haushalte mit Internetzugang im Netz, während der EU-Durchschnitt bei 62% liegt. Auch beim Breitbandzugang liegen Deutschland mit 85% und Österreich mit 80% über dem EU-Durchschnitt von 76%. Kontakt mit Behörden über das Internet hatten in Österreich 54% und in Deutschland 49% der befragten Personen, in der EU 41%. Aber wenn es um die Abforderung von konkreten Behördenleistungen über das Internet geht, liegen Deutschland und weitgehend auch Österreich unter dem Durchschnitt. So liegt bei der Nutzung von E-Government nur Österreich bei der Einkommenssteuererklärung mit 60% deutlich über dem EU-Durchschnitt und weit vor Deutschland mit 35%. Bei der Anforderung persönlicher Dokumente erreichen weder Deutschland (9%) noch Österreich (15%) den Durchschnitt von 20%. Gleiches gilt auch für die Inanspruchnahme von Sozialleistungen (EU 16%, Österreich 10%, Deutschland 9%) und bei der Einschreibung im Hochschulbereich (EU 9%, Deutschland 6%, Österreich 3%).

- Pressemitteilung eurostat vom unter <http://bit.ly/1aRJfW>

20. Online-Banking

Online-Banking und Zahlungen via Internet haben Sicherheitslücken. Nach einem Bericht der EU-Agentur für Netz- und Informationssicherheit ENISA gibt es Sicherheitslücken, wenn die elektronischen Identitäts- und Authentifizierungsverfahren unzureichend sind. Das hat eine Analyse aktueller Betrugsfälle bei Online-Finanzdienstleistungen ergeben. Vor allem die Verfahren wie iTAN und mTAN seien anfällig. Die Banken und andere Dienstleister sollten stärker auf Zwei-Faktor-Authentisierungen setzen, bei dem »Besitz« und »Wissen« zusammen kommen, wie das bereits bei Geldautomaten der Fall ist: Die Kunden besitzen die Chip-Karte und haben das Wissen, die PIN. Ähnlich ist es bei der chipTAN, bei der die Bankkarte im

Zusammenspiel mit einem auf der Banking-Webseite dargestellten Code ein Einmal-TAN auf einem externen Gerät erzeugt. Die ENISA gab mit ihren Hinweisen zugleich 10 Empfehlungen, wie die Finanzakteure für mehr Sicherheit sorgen können.

- Pressemitteilung ENISA unter <http://bit.ly/1k2pXuq>
- Zum Bericht und den Empfehlungen (Englisch) unter <http://bit.ly/LqoYoD>

21. Telemedizin

Das Parlament unterstützt den von der Kommission vorgelegten Aktionsplan für elektronische Gesundheitsdienste. Ziel ist eine bessere medizinische Versorgung von Patienten, die in dünn besiedelten Gebieten leben. Ebenso wichtig ist auch die Möglichkeit, mit Fern-Monitoring medizinische Untersuchungsergebnisse in weit entfernte Fachkliniken zur medizinischen Beurteilung vorzulegen. Die Schulung und Fortbildung von Ärzten, Patienten und Pflegekräften über die zum Einsatz kommende Technik ist daher für den Einsatz digitaler Lösung von großer Bedeutung. Ebenso unverzichtbar seien auch Leitlinien und Gesetze, mit denen der Austausch, die Verarbeitung und die Auswertung von Daten gesichert werden können. Hier sei die Kommission gefordert, von der auch erwartet wird, dass sie jedes zweite Jahr ein Überblick über die in den einzelnen Mitgliedstaaten erzielten Fortschritte bei der Umsetzung des Aktionsplans veröffentlicht. Die Kommission hat bei der Vorlage des Aktionsplans ein Grünbuch zur mobilen Gesundheitsfürsorge für 2014 angekündigt, das sich mit Qualitäts- und Transparenzfragen befassen soll.

Vor allem für strukturschwächere Regionen und ländliche Gebiete ist die Telemedizin eine wichtige Zukunftsaufgabe, die viele Vorteile hat: Ältere Menschen könnten leichter einen Arzt kontaktieren, müssten dazu nicht das Haus verlassen und haben einen besseren Zugang zu medizinischer, insbesondere auch fachärztlicher Versorgung. Pilotprojekte zeigen, dass die Patienten mit den angebotenen Leistungen sehr zufrieden sind, dass Kosten reduziert werden können und dass auch der fachliche Austausch zwischen Spezialisten gut funktioniert. Die Telemedizin hat insbesondere auch für den grenzüberschreitenden Austausch von Patientendaten Bedeutung, wofür es seit dem 13.12.2013 EU-Leitlinien gibt.

Nach einer richtungsweisenden Entscheidung der Kommission vom 4.12.2013 stehen die Pläne Deutschlands mit den EU-Beihilfavorschriften im Einklang, die Einrichtung einer Plattform für telemedizinische Dienste in Sachsen mit bis zu 10 Mio. Euro über fünf Jahre zu fördern. Davon kommen voraussichtlich 80 % aus dem Europäischen Fonds für Regionale Entwicklung (EFRE). Wörtlich die Kommission: „Dieser erste Beihilfebeschluss der Kommission in diesem Bereich kann als Beispiel für künftige Projekte dienen“.

- Entschließung des Parlaments vom 14.1.2014 unter <http://bit.ly/1fpGMdg>
- Aktionsplan und Arbeitspapier (Englisch) unter <http://bit.ly/1aBX31c>
- eHealth-Initiative (Deutsch, 7 Seiten) unter <http://bit.ly/1jxXqLp>
- Telemedizin - Förderung in Sachsen unter <http://bit.ly/1bCxue4>

22. Obdachlosigkeit

Das Parlament hat erneut eine EU-Strategie zur Bekämpfung der Obdachlosigkeit gefordert. Unter Wahrung der nationalen Kompetenzen soll die Kommission unverzüglich eine Vorlage erarbeiten, mit der die Mitgliedstaaten bei der Wahrnehmung ihrer Verantwortung unterstützt werden. Dabei sollte sich diese Strategie auf

Schwerpunkthemen wie Wohnungsbaukonzepte, grenzüberschreitende Obdachlosigkeit, Qualität der Dienste für Obdachlose sowie Prävention und obdachlose Jugendliche konzentrieren. Die Mitgliedstaaten werden zugleich auf-gefordert, mehr Sozialwohnungen und erschwinglichen Wohnraum zu schaffen, um den Bedürfnissen der am stärksten gefährdeten Menschen gerecht zu werden und soziale Ausgrenzung und Obdachlosigkeit zu verhindern.

- Pressemitteilung des Parlaments unter <http://bit.ly/1gby1rZ>
- Entschließung vom 16.1.2014 unter <http://bit.ly/1mUZ9My>

23. EURES

Das europaweite Jobportal EURES soll zu einem echten EU-Arbeitsmarkt-instrument ausgebaut werden. Das seit 1993 bestehende Portal zur beruflichen Mobilität informiert z.Zt. in 25 Sprachen über die Lebens- und Arbeitsbedingungen sowie Stellengesuche in den EU-Staaten. Nach einem Vorschlag der Kommission soll die Erweiterung vor allem mehr Angebote und Informationen über die Bedingungen im Zielland betreffen. Es soll damit den Arbeitnehmern die Suche nach einem Arbeitsplatz im EU-Ausland erleichtert bzw. den Arbeitgebern geholfen werden, Stellen schneller und besser zu besetzen. Der Ausbau beinhaltet u. a. die Ausweitung auf Angebote privater Arbeitsvermittlungen, den automatischen Abgleich von freien Stellen und Lebensläufen und Informationen über die Bereitstellung mobilitätsfördernder Leistungen für Bewerber und Arbeitgeber. Der Vorschlag liegt nun dem Parlament und dem Rat zu Beratung vor.

Die Zahl der im EURES-Portal registrierten Arbeitssuchenden ist zwischen 2007 und 2013 von 175.000 auf 1.100.000 gewachsen. Jedes Jahr werden über das Portal 100.000 Stellen vermittelt.

- Pressemitteilung der Kommission vom 17.1.2014 unter <http://bit.ly/1aXaGCK>
- Verordnungsvorschlag vom 17.1.2014 unter <http://bit.ly/1d3rhVa>
- EURES – Portal unter <http://bit.ly/1ij1xMv>

24. Sozialleistungen – arbeitslose EU-Zuwanderer

Die Kommission hat einen Leitfaden über die Ansprüche von arbeitslosen EU-Zuwanderern auf Sozialhilfe veröffentlicht. Nach dem EU-Recht gibt es Sozialhilfeansprüche nur am Ort des gewöhnlichen Aufenthalts. Der Leitfaden soll den nationalen Behörden helfen, den „gewöhnlichen Aufenthaltsort“ eines Antragsstellers festzustellen und damit den Missbrauch der Sozialsysteme in anderen EU-Ländern unterbinden. Bei Nichtbeschäftigten besteht nur und ausschließlich in dem Mitgliedstaat ihres „gewöhnlichen Aufenthalts“ eine Berechtigung zum Bezug von Sozialleistungen. Dagegen haben Arbeitnehmer und Selbständige in dem Land Anspruch auf Sozialleistungen, in dem sie arbeiten. Die Leitlinien sollen es den Behörden erleichtern, die Frage des Aufenthaltsortes zu klären. Zu diesen Kriterien gehören u.a. Familienstatus, Aufenthaltsdauer, die Art des Einkommens und der Ort, an dem Steuern gezahlt werden. Darüber hinaus sind konkrete Beispiele und Hilfestellung aufgeführt, in denen die Feststellung des Wohnorts schwierig sein kann, wie im Falle von Grenzgängern, Saisonarbeitern, entsandten Arbeitnehmern, Studierenden, Rentnern und hochmobilen nicht erwerbstätigen Personen.

- Pressemitteilung vom 13.1.2014 unter <http://bit.ly/1dOsbbL>
- Der Leitfaden, der noch in alle Amtssprachen übersetzt wird (z.Zt. nur Englisch, 55 Seiten) unter <http://bit.ly/1hfn4SL>

25. Schwarzarbeit

Die Schwarzarbeit soll verstärkt bekämpft werden. Dafür soll in den Mitgliedstaaten das Personal der nationalen Arbeitskontrollbehörden aufgestockt und besonders geschult werden, fordert das Parlament in einer Empfehlung vom 14.1.2014. Das Parlament hat u.a. vorgeschlagen

- eine europäische Plattform zur Schwarzarbeit, die noch 2014 vorgelegt werden soll,
- auf nationaler Ebene Aktionspläne zur Bekämpfung der Schwarzarbeit zu erstellen,
- Arbeitskontrollen unangekündigt, wiederholt und nach dem Zufallsprinzip durchzuführen,
- die Zweckmäßigkeit der Einführung eines fälschungssicheren Europäischen Sozialversicherungsausweises oder eines anderen EU-weiten elektronischen Ausweises zu prüfen, in dem alle Daten zur Überprüfung des Beschäftigungsverhältnisses gespeichert sind und
- ein Pilotprojekt für ein europäisches Schwarzarbeit-Frühwarnsystem durchzuführen, orientiert am europäischen Schnellwarnsystem für Verbraucherschutz (RAPEX).

Schließlich fordert das Parlament die Kommission auf, unbeschadet des Subsidiaritätsprinzips ein Grünbuch vorzulegen, in dem die Rolle der Arbeitsinspektoren unterstützt und europäische Standards für Arbeitskontrollen und einheitliche Anforderungen an die diesbezügliche Ausbildung festgelegt werden.

Schätzungen zufolge richten Schattenwirtschaft und Schwarzarbeit in Europa einen wirtschaftlichen Schaden von über 2,1 Billionen EUR an. Nach der OECD-Prognose 2013 beträgt der Umfang der Schattenwirtschaft im Mittel 12,6% des offiziellen BIP. Danach liegt Deutschland im Mittelfeld mit 13,2% (= 340,3 Mrd. €), während sich Österreich mit 7,5% des BIP (= 19,6 Mrd. €) im unteren Drittel befindet. Die am stärksten von Schwarzarbeit betroffenen Sektoren sind der Bau-, Sicherheits-, Reinigungs- und Haushaltsbereich.

- Pressemitteilung Parlament unter <http://bit.ly/1e3jOGB>
- Empfehlung des Parlaments vom 14. Januar 2014 unter <http://bit.ly/1aABU1V>
- Bundesregierung zur Schwarzarbeit (27. 09. 2013) unter <http://bit.ly/1aABU1V>
- Zur Schattenwirtschaftsprognose 2013 unter <http://bit.ly/1cHJzLD>

26. Saisonarbeiter

Das Parlament hat für Saisonarbeiter aus Drittstaaten eine Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen beschlossen. Zugleich wurden aber auch Anreize und Garantien geschaffen, die verhindern sollen, dass die zulässige Aufenthaltsdauer überschritten oder aus einem befristeten Aufenthalt ein Daueraufenthalt wird. Nach den Neuregelungen werden die Saisonarbeiter während ihres Aufenthalts im Wesentlichen den einheimischen Arbeitnehmern gleichgestellt, insbesondere bei der Entlohnung und den sonstigen Arbeitsbedingungen. Sie haben künftig einen Anspruch auf angemessene Unterkünfte und auf Gleichbehandlung mit EU-Bürgern. Dies gilt u.a. im Hinblick auf das Mindestbeschäftigungsalter, Arbeitsentgelt und Entlassung, Arbeitszeiten, Urlaub und Feiertage sowie hinsichtlich der Anforderungen an Gesundheitsschutz und Sicherheit am Arbeitsplatz. Jeder Bewerbung für die Einreise in die EU als Saisonarbeiter muss ein

gültiger Arbeitsvertrag oder ein verbindliches Arbeitsplatzangebot beigefügt werden, in dem Löhne und Arbeitszeiten festgelegt sind. Nachgewiesen werden muss auch eine preislich angemessene Unterkunft und dass die Miete nicht automatisch vom Lohn abgezogen wird.

Die Mitgliedstaaten entscheiden selbst, wie viele Drittstaatangehörige sie zum Zwecke der Saisonarbeit einreisen lassen. Sie müssen eine maximale Aufenthaltsdauer zwischen 5 und 9 Monaten in einem 12monats-Zeitraum festlegen. Innerhalb dieses Zeitraums können die Saisonarbeiter ihre Verträge verlängern oder zu anderen Arbeitgebern wechseln. Die neuen Vorschriften müssen innerhalb von 30 Monaten in nationales Recht umgesetzt werden.

Schätzungen zufolge kommen jedes Jahr über 100.000 Saisonarbeitnehmer aus Drittstaaten in die EU. In Deutschland wurde bereits 2010 der Bedarf an ausländischen Saisonarbeitskräften in der Landwirtschaft und im Gartenbau fast ausschließlich von Neu-EUBürgern gedeckt (Bundestagsdrucksache 17/2645 vom 26.7.2010).

- Pressemitteilung Parlament unter <http://bit.ly/1d5oYpn>
- Richtlinienvorschlag (28 Seiten) vom 13.7.2010 unter <http://bit.ly/1ec7oLX>
- Entschließung des Parlaments vom 5. 2. 2014 unter <http://bit.ly/1f3S0T4>

27. Öffentliche Urkunden

Die Anerkennung öffentlicher Urkunden soll vereinfacht und damit insbesondere den Umzug innerhalb der EU erleichtert werden. 12 Millionen EU-Bürger studieren, arbeiten und wohnen in einem Mitgliedstaat, dessen Staatsangehörigkeit sie nicht besitzen. Auch wenn deren Urkunden im Herkunftsland rechtswirksam sind, bedarf es derzeit noch aufwendigen Verwaltungsformalitäten, um die Echtheit dieser Urkunden in einem anderen Mitgliedstaat zu beweisen. Das Parlament hat am 4.2. eine Verordnung verabschiedet, mit der dieser zeit- und kostenaufwendige Echtheitsnachweis entfällt, d.h. es bedarf keiner teuren „legalisierten“ Fassungen oder „beglaubigte“ Übersetzungen mehr (Apostillen-Stempel). Von dieser Neuregelung werden 12 Arten öffentlicher Urkunden erfasst, u.a. Urkunden über Geburt, Tod, Namen, Eheschließung, Abstammung, Adoption, Wohnsitz, Staatsangehörigkeit, Grundeigentum und Vorstrafenfreiheit.

Um Übersetzungen öffentlicher Urkunden zu vermeiden sieht die Verordnung die Einführung mehrsprachiger Formulare vor für Geburt, Tod, Eheschließung, eingetragener Partnerschaft sowie Rechtsform einer Gesellschaft bzw. eines Unternehmens und Vertretungsbefugnis. Diese EU-Formulare können anstelle der nationalen Formulare genutzt werden. Zusätzlich zu diesen fünf Formularen hat das Parlament beschlossen, für weitere Bereiche mehrsprachige Formulare einzuführen. Es bleibt abzuwarten, ob diese Ausweitung die Zustimmung im Rat findet, da die von ihm vorgetragenen Vorbehalte aus den Verwaltungen der Mitgliedstaaten unberücksichtigt geblieben sind. Die zweite Lesung im EP soll nach den Europawahlen im Mai stattfinden.

- Pressemitteilung des Parlaments unter <http://bit.ly/1f3Mtfb>
- Der Verordnungsvorschlag (60 Seiten) unter <http://bit.ly/1bc7HMG>
- Häufig gestellte Frage unter <http://bit.ly/1fScNwH>

28. Plastikmüll

Das Parlament fordert für Kunststoffabfälle verbindliche Ziele für Sammlung, Sortierung (80 % - Ziel) und Recycling. Auch soll nach der Entschließung vom 14.1.2014 der Verbrauch von Einweg-Plastiktüten drastisch reduziert und diese schrittweise ganz vom Markt genommen werden, soweit sie weder biologisch abbaubar

noch kompostierbar sind. Insgesamt soll Plastikmüll nur dann noch energetisch verwertet werden dürfen, wenn alle sonstigen Möglichkeiten ausgeschöpft sind. Bislang gibt es im EU-Recht – die Sammelvorschriften in der Verpackungsrichtlinie ausgenommen – keine speziellen Vorgaben für Sammlung, Sortierung und Recycling von Kunststoffabfällen.

Nur 25% des europäischen Plastikmülls werden derzeit wiederverwertet und fast die Hälfte wird noch deponiert. Daher wurde die Kommission aufgefordert, noch vor Ende 2014 Vorschläge vorzulegen, um die Deponierung von recyclingfähigen und verwertbaren Plastikmüll schrittweise bis 2020 abzuschaffen. Dabei sollen insbesondere verbindliche Recycling-Ziele sowie geeignete Maßnahmen gegen das Verbrennen von recyclingfähigen, kompostierbaren und biologisch abbaubaren Kunststoffen vorgeschlagen werden. Das Parlament fordert u.a. auch die Kommunen auf,

- bei öffentlichen Aufträgen das Recycling von Kunststoffabfällen sowie nach Möglichkeit die bevorzugte Verwendung von rezykliertem Kunststoff vorzugeben,
- einfache und effektive Trennungs-, Sammlungs-, Wiederverwendungs- und Recyclingsysteme zu fördern,
- geeignete Sammelstellen für Kunststoffabfall einzurichten, insbesondere in Küstengebieten und ökologisch sensiblen Gebieten,
- die Einrichtung von Sammelstellen für landwirtschaftlichen Kunststoffabfall (z. B. Kunststoff in Gewächshäusern) zu fördern.

Mit dem Vorschlag, Einweg-Plastiktüten schrittweise vom Markt zu nehmen, signalisiert das Parlament im Grundsatz Unterstützung für eine am 4.11.2013 vorgelegten Richtlinienentwurf. Danach sollen die Mitgliedstaaten verpflichtet werden, den Verbrauch an Plastiktüten aus leichtem Kunststoff zu reduzieren. Nach den Vorstellungen der Kommission soll das u.a. durch die Erhebung von Abgaben, die Festsetzung von nationalen Verringerungszielen oder durch das Verbot von leichten Kunststofftaschen erfolgen, was nach derzeitigem Recht (Art.18 94/62/EG) nicht möglich ist.

- Pressemitteilung des Parlaments unter <http://bit.ly/1dSHqxD>
- Entschließung vom 14. 1. 2014 unter <http://bit.ly/Nnv37f>
- Zum Richtlinienvorschlag Kunststofftaschen vom 4.11.2013 unter <http://bit.ly/1i08J07>

29. Sparerenschutz

Im Fall einer Bankenpleite sollen Einlagen/ Bankguthaben bis zu 100.000 € pro Kunde gesichert werden. Darüber hinaus soll es eine zusätzliche Absicherung von hohen Beträgen geben, die sich einmalig auf dem Konto des Kunden befinden, wie bei Abfindungszahlungen, Erbschaften oder beim Verkauf einer Immobilie. Auf eine entsprechende Änderung der EU-Einlagensicherungsrichtlinie haben sich Parlament und Rat geeinigt. Auch sollen Sparer bei einer Bankpleite innerhalb von 7 Werktagen ihr Geld erhalten, anstatt wie bisher nach 20 Tagen. Innerhalb von 5 Werktagen sollen Bankkunden zudem eine "Notauszahlung" zur Deckung der unmittelbaren Lebenshaltungskosten erhalten können. Ganz entscheidend ist auch, dass das System der Institutsicherung - nicht nur für Sichteinlagen besteht Haftung, sondern für das ganze Institut - der deutschen Sparkassen und Genossenschaftsbanken durch die neuen Regeln nicht angetastet wird.

Für den erweiterten Kundenschutz müssen die Banken in der EU - wie in Österreich und Deutschland - innerhalb von 10 Jahren nationale Vorsorgefonds aufbauen. In diesen Fonds müssen für den Notfall Mittel in Höhe von 0,8 % der Einlagen der jeweiligen Sparer angesammelt werden. Dabei handelt es sich um einen nationalen Topf, d.h. es wird keine grenzüberschreitende Haftung der Spareinlagen geben. Die 0,8% -Vorgabe bedeutet Presseberichten zufolge, dass in Deutschland das vorhandene

Einlagensicherungssystem der Sparkassen, Landesbanken und Landesbausparkassen um rund 2 Milliarden erweitert werden muss.

Das Parlament wird die Einigung voraussichtlich im April 2014 verabschieden.

- Pressemitteilung des Parlaments (Englisch) unter <http://bit.ly/1iFR2jN>
- Weiteres zu den Einlagensicherungssystemen unter <http://bit.ly/1ezCqj8>

30. Strukturfonds - Verhaltenskodex

Die Kommission hat die Grundsätze der Zusammenarbeit (Partnerschafts-prinzip) bei der Vergabe von Strukturmitteln veröffentlicht. Dieser Verhaltenskodex – in Form einer rechtsverbindlichen und unmittelbar anwendbaren Verordnung – enthält die bei der Projektplanung zwischen staatlichen Behörden und den Projektpartnern einzuhaltenden Regeln für die Planung, Durchführung, Überwachung und Bewertung der aus den Europäischen Struktur- und Investmentfonds (ESIF) finanzierten Projekte. Damit soll gewährleistet werden, dass die Mitgliedstaaten das Partnerschaftsprinzip auch tatsächlich umsetzen. Folgende Pflichten entstehen für die Mitgliedstaaten:

1. Gewährleistung der Transparenz bei der Auswahl von Partnern in Vertretung regionaler, lokaler und anderer Behörden, von Wirtschafts- und Sozialpartnern und von Vertretern der Zivilgesellschaft, die als ordentliche Mitglieder der Programmbegleitausschüsse ernannt werden sollen,
2. angemessene Information der Partner sowie Einräumung ausreichender Fristen als Voraussetzung für ein ordnungsgemäßes Konsultationsverfahren,
3. Gewährleistung der wirksamen Beteiligung der Partner in sämtlichen Phasen des Prozesses; dazu gehört die Vorbereitung und die gesamte Umsetzung aller Programme, einschließlich Monitoring und Bewertung,
4. Unterstützung des Aufbaus der Kapazitäten der Partner, um ihre Kompetenzen und Fähigkeiten zur aktiven Einbeziehung in den Prozess zu verbessern und
5. Schaffung von Plattformen für wechselseitiges Lernen sowie Austausch bewährter Verfahren und innovativer Ansätze.

In der Verordnung sind zwar die von den Mitgliedstaaten anzuwendenden Prinzipien festgelegt. Den Mitgliedstaaten wird aber Freiraum eingeräumt, die genauen Einzelheiten der Beteiligung relevanter Partner, das sind insbesondere auch die Kommunen, an den verschiedenen Phasen der Programmplanung zu bestimmen.

Der Verhaltenskodex gilt für alle Maßnahmen, die aus dem Europäischen Struktur- und Investmentfonds (ESIF) finanziert werden. Dazu zählen der Europäische Fonds für regionale Entwicklung (EFRE), der Europäische Sozialfonds (ESF), der Kohäsionsfonds, der Europäische Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) und der Europäische Meeres- und Fischereifonds (EMFF).

- Pressemitteilung der Kommission unter <http://bit.ly/KRkebQ>
- Der Verhaltenskodex vom 7.1.2014 <http://bit.ly/1cNKvD3>

31. Behindertenratgeber

Es gibt einen Ratgeber für Menschen mit Behinderung in der EU. Die vom Bundessozialministerium veröffentlichte Broschüre erläutert in verständlicher Sprache die Lebenssituationen von Menschen mit Behinderungen in Europa und die unterschiedlichen Unterstützungsmechanismen.

- Die Borschüre online unter <http://bit.ly/1fgyzWj>
- Die Printversion zu bestellen über <http://bit.ly/MlcLDc>

32. Open Days

Die Open Days 2014 finden vom 6. bis 9 Oktober in Brüssel statt. Bewerbungsschluss für alle Partner, insbesondere Kommunen, ist der 14. März 2014.

- Weiteres unter <http://bit.ly/1c77rwJ>

33. EU-Fördermittel

Im Amtsblatt der EU L 347 vom 20. Dezember 2013 sind folgende Verordnungstexte veröffentlicht worden:

Verordnung (EU) Nr. 1288/2013 vom 11. Dezember 2013 zur Einrichtung von "**Erasmus+**", dem Programm der Union für allgemeine und berufliche Bildung, Jugend und Sport – unter <http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2013:347:0050:0073:DE:PDF>

Verordnung (EU) Nr. 1293/2013 vom 11. Dezember 2013 zur Aufstellung des Programms für die Umwelt und Klimapolitik (**LIFE**) - unter <http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2013:347:0185:0208:DE:PDF>

Verordnung (EU) Nr. 1295/2013 vom 11. Dezember 2013 zur Einrichtung des Programms **Kreatives Europa** (2014-2020) - unter <http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2013:347:0221:0237:DE:PDF>

Verordnung (EU) Nr. 1299/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 mit besonderen Bestimmungen zur Unterstützung des Ziels "Europäische territoriale Zusammenarbeit" aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (**EFRE**) - unter <http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2013:347:0259:0280:DE:PDF>

Verordnung (EU) Nr. 1300/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über den **Kohäsionsfonds** - unter <http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2013:347:0281:0288:DE:PDF>

Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 17. Dezember 2013 über die Förderung der ländlichen Entwicklung durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (**ELER**) - unter <http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2013:347:0487:0548:DE:PDF>

Verordnung (EU) Nr. 1310/2013 17. Dezember 2013 mit bestimmten Übergangsvorschriften betreffend die Förderung der ländlichen Entwicklung durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (**ELER**), hinsichtlich ihrer Anwendung im Jahr 2014 - unter <http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2013:347:0865:0883:DE:PDF>

Weiter: Verordnung (EU) Nr. 1304/2013 17. Dezember 2013 über den Europäischen **Sozialfonds** - unter <http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2013:347:0470:0486:DE:PDF>